



Webinar

Europäischer Gasmarkt: Gesetzesvorschlag zu Wasserstoff und Dekarbonisierung

Mag. Markus Krug

Mag. Karoline Narodoslowsky

2. Februar 2022

1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

3. Gesetzgebungsverfahren

1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

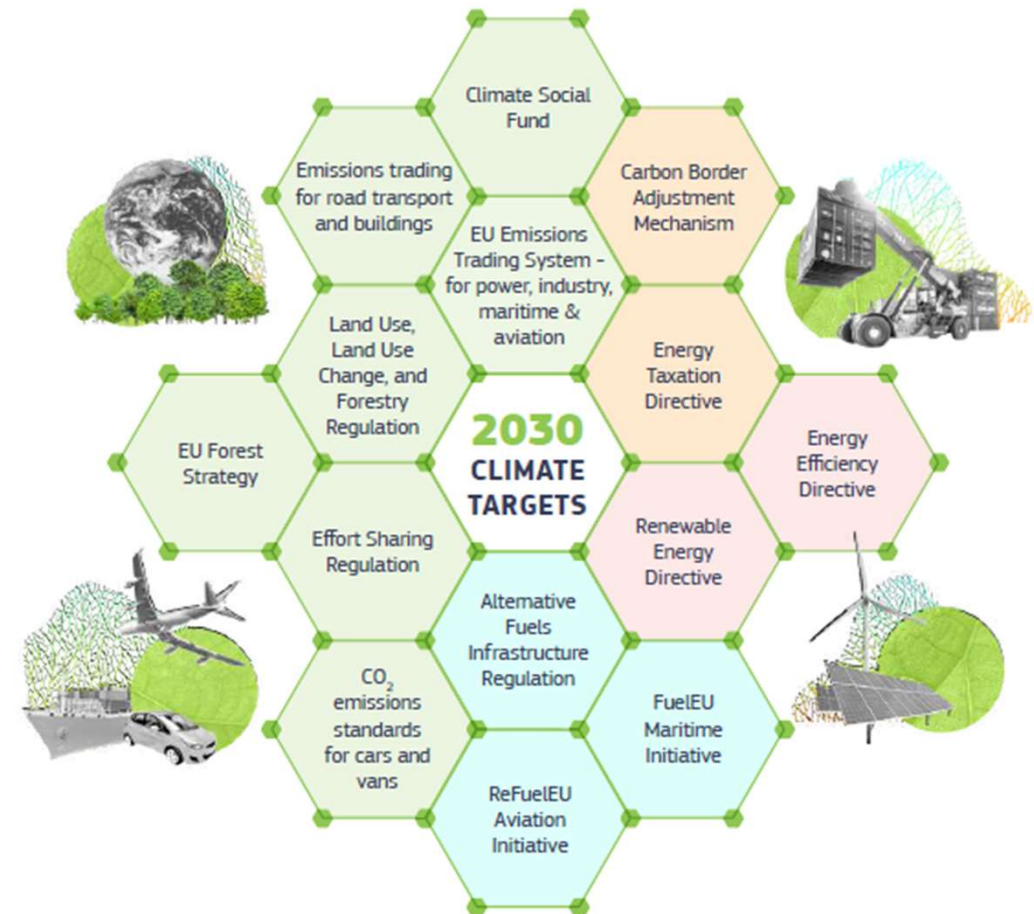
3. Gesetzgebungsverfahren

Kontext – „Fit for 55“

Die EU ist verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% vgl mit 1990 zu reduzieren

Eine Reihe von Rechtsakten wird daher unter dem Schlagwort „Fit for 55“-Paket überarbeitet, um diese neue Zielvorgabe zu erreichen.

- Der erste Teil des „Fit for 55“-Pakets wurde im Juli 2021 präsentiert: umfasst unter anderem die Energie-Effizienz-RL, die Erneuerbaren-RL und die ETS-RL
- Mit dem „Decarbonisation Package“ wurde am 15. Dezember 2021 der zweite Teil präsentiert



1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

3. Gesetzgebungsverfahren

Dekarbonisierungspaket

Derzeitiger Rechtsrahmen für Gas nicht ausreichend, um Klimaziele zu erreichen



- **Betroffene Rechtsakte:**
 - Neufassung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt
 - Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen
 - Vorschlag für eine Verordnung zur Reduzierung von Methanemissionen im Energiesektor
- **Ziele der Legislativvorschläge**
 - Stärkung der Verbraucher:innenrechte
 - Ermöglichung der Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur und eines entsprechenden Marktes
 - Erleichterung des Zugangs von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen zum bestehenden Gasnetz
 - Förderung der Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff
 - Verbesserung der Versorgungssicherheit

Definitionen und Zertifizierungssystem

Wasserstoff sowie erneuerbare und kohlenstoffarme Gase



- Erweiterung der Gas-RL und Gas-VO um Wasserstoff
 - „natural gas“ umfasst nun sowohl Erdgas als auch alle erneuerbaren und kohlenstoffarmen methanbasierten Gase
 - „gases“ umfassen alle „natural gases“ und auch Wasserstoff
 - Wo die EK dezidiert nur von Erdgas sprechen möchte, wird „fossil gas“ verwendet
- Definition von kohlenstoffarmen Gasen
 - Einsparung von Treibhausgasemissionen von mindestens 70 %
 - Anwendung eines Lebenszyklus-Emissionsansatzes
- Zertifizierungssystem
 - Zertifizierung von kohlenstoffarmen Gasen – in Ergänzung der Erneuerbaren-RL – gilt auch für Importe
 - Verpflichtende Kennzeichnung gegenüber Kund:innen auf Gasrechnungen



- **Erweiterte Definition von „natural gas“ könnte irreführend sein**, da entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch
- **Verpflichtende Gaskennzeichnung** in Österreich bereits mit dem EAG eingeführt

Verbraucher:innenrechte

Für Erdgas:

Weitgehende Spiegelung der Bestimmungen der Strom-Richtlinie

Für Wasserstoff:

Grundlegende Verbraucherrechte, jedoch keine Maßnahmen zur Förderung der Nutzung im Retail Markt

Entwicklung des Wasserstoffsektors

Rechtlicher Rahmen für eine stufenweise Entwicklung des Wasserstoffsektors

Übergangsphase

2030

Zielsystem

- Verhandelter Zugang: Flexibilität zur Vereinbarung der Tarife (opt-in in die Regulierung möglich)
- Vertikale Entflechtung: alle Entflechtungsmodelle für H2-Netzbetreiber erlaubt (OU, ISO und ITO)
- Horizontale Entflechtung: rechtliche Trennung zwischen Gas- und H2 Netzbetreibern, Übertragung von Vermögenswerten und Quersubventionierung der H2-Netze durch Erlöse aus dem Erdgasnetz unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt
- Bestehende private H2-Netze vorübergehend ausgenommen von Entflechtungs- und Zugangsregeln

- Regulierter Zugang, keine Tarife an Grenzkopplungspunkten
- Vertikale Entflechtung: H2 Netzbetreiber sind eigentumsrechtlich entflochten (OU) oder die Netze werden durch einen unabhängigen Netzbetreiber (ISO) betrieben
- Ausnahmen für Wasserstoff-Cluster
- Gleiches Regulierungssystem für Intra-EU- und Import-Pipelines

- **Flexibilität in Übergangsphase** sinnvoll, fraglich ob bis 2030 der Wasserstoffmarkt bereits voll entwickelt ist
- **Verbot von Tarifen** für grenzüberschreitenden Wasserstofftransport erscheint verfrüht, abhängig von der Entwicklung
- **Klare Entflechtungsregeln, Nutznießerprinzip** auch für den Wasserstoffsektor

Erneuerbare und kohlenstoffarme Gase

Erleichterung des Zugangs von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen zum bestehenden Gasnetz



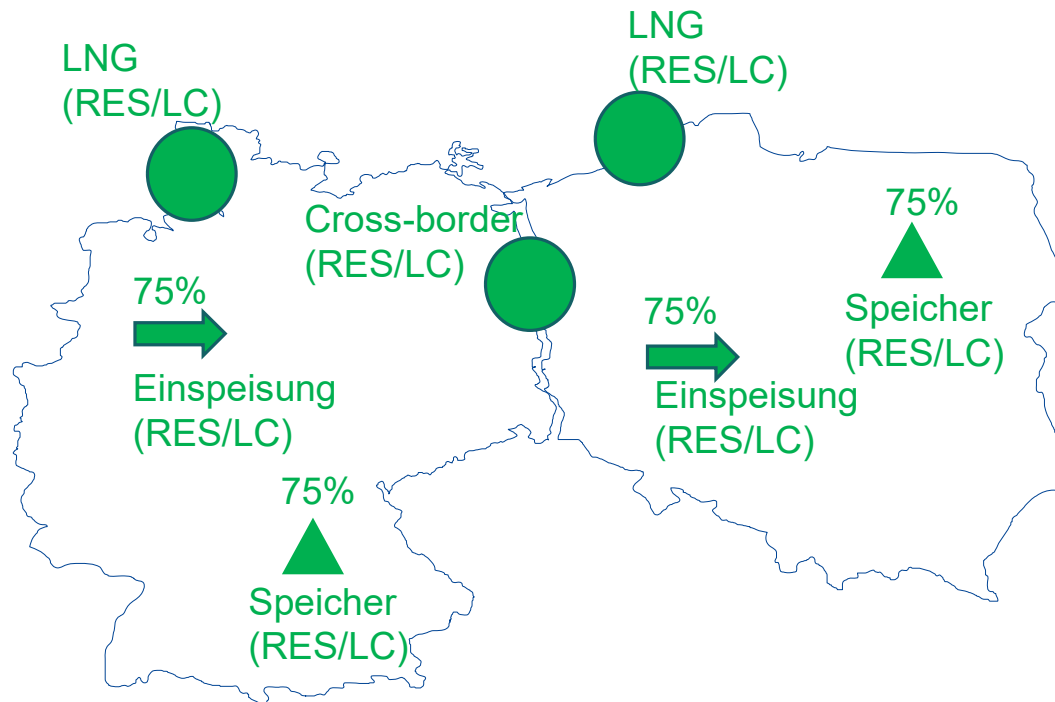
- **Entry-Exit System**
 - Fernleitungs- und Verteilernetze sind effektiv in ein Entry-Exit-System und eine Bilanzierungszone zu integrieren
 - Zugang zum Großhandelsmarkt von dezentral erzeugten und in die Verteilernetze eingespeisten erneuerbaren Gasen soll dadurch erleichtert werden
- **Obergrenze für Blending**
 - Fernleitungsnetzbetreiber müssen an Grenzkopplungspunkten maximal 5% Wasserstoffbeimischung akzeptieren
 - Freiwillige Vereinbarungen über höhere Beimischungen an Grenzkopplungspunkten zwischen den Mitgliedstaaten sind möglich
 - Keine Obergrenze für das inländische Netz eines Mitgliedstaates festgelegt
 - Priorität ist, Wasserstoff in seiner reinen Form zu verwenden

→ **Integrierte Bilanzierung** wird in Österreich ab 1.10.2022 umgesetzt

→ Bei Blending wird voraussichtlich eine **Angleichung der nationalen an die europäischen Vorgaben** notwendig

Erleichterung des Zugangs zum Gasnetz

Entgeltbefreiungen und Abschläge für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase



 Kein Entgelt

- **Entgangene Netzerlöse** müssen durch andere Netzbenutzer erbracht (quersubventioniert) werden
- Abwicklung teilweise sehr **aufwendig**
- Beanreizung der **wirtschaftlichsten Standorte** für die Produktion von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen sinnvoll

Neue Entgeltbestimmungen für erneuerbare (RES) und kohlenstoffarme (LC) Gase :

- Abschaffung (100 % Ermäßigung) der grenzüberschreitenden Tarife und der Tarife für die Einspeisung von LNG-Terminals in das Netz
- 75 % Ermäßigung an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen (z. B. Biomethan oder Wasserstoff)
- 75 % Ermäßigung an Einspeisepunkten von und Ausspeisepunkten zu Speichereinrichtungen

Ein gemeinsamer (K)NEP aller Gas-TSOs pro Mitgliedstaat;
Gemeinsamer Szenarienrahmen der relevanten Netzbetreiber (jedenfalls Gas und Strom TSOs und DSOs);

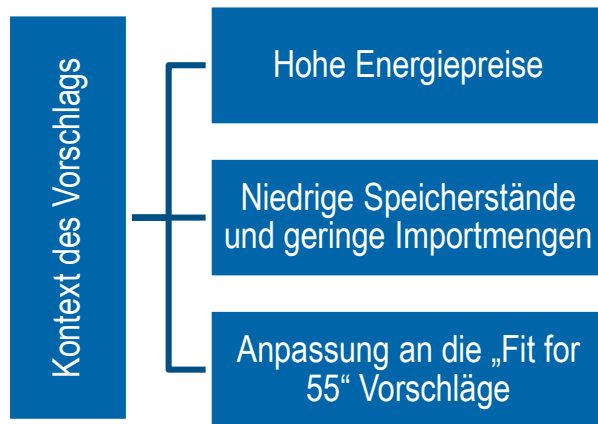
Der (K)NEP soll im Einklang mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan sein;
sowie mit dem EU-weiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP);

Der (K)NEP enthält Informationen über mögliche Stilllegungen, (und Umwidmungen in H2-Pipelines),
und über geeignete Standorte für P2G Anlagen;

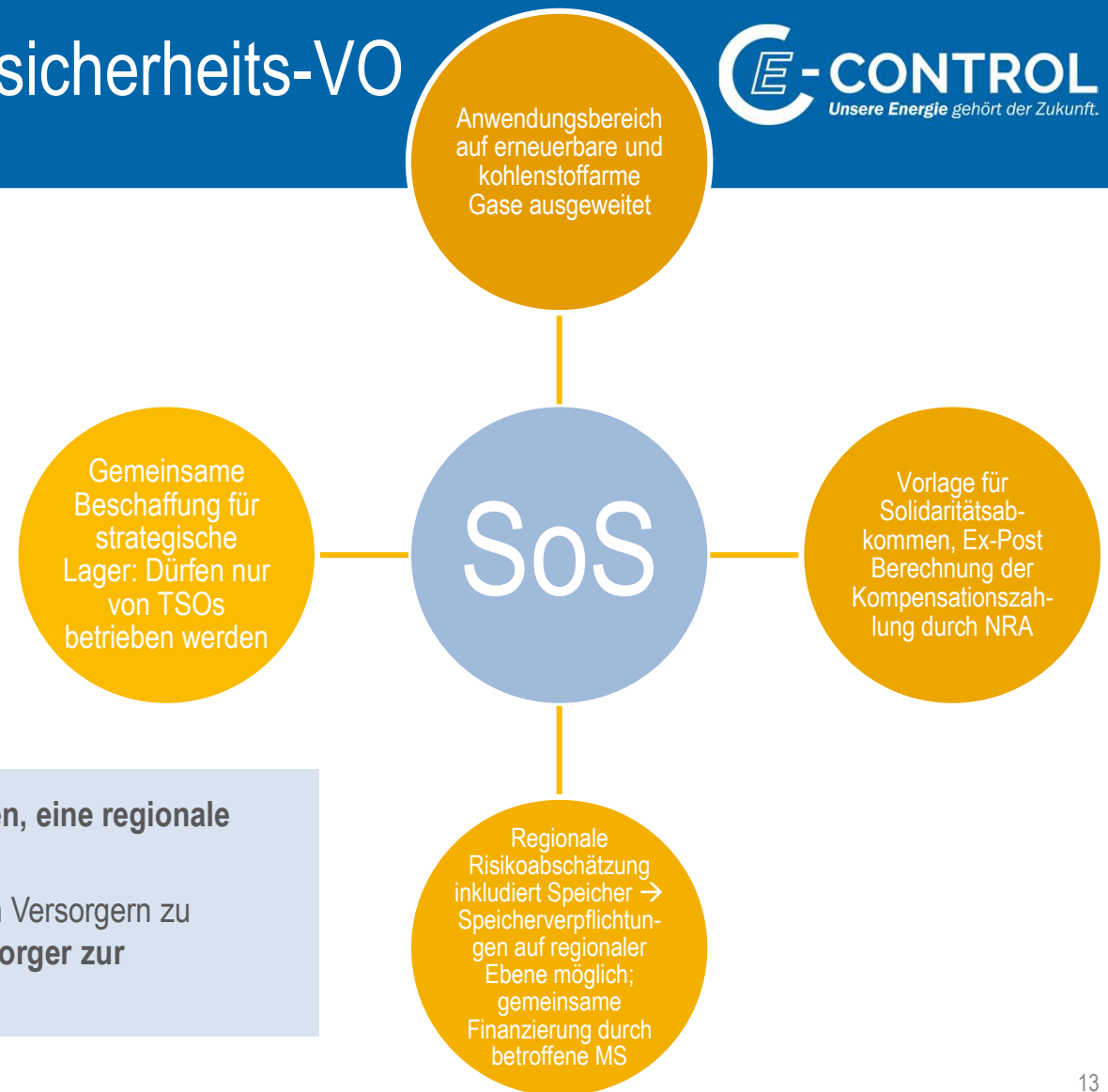
Berichterstattung durch H2-Netzbetreiber unterliegt weniger Anforderungen,
außer Mitgliedstaat entscheidet sich, die (K)NEP Bestimmungen auch auf H2-Infrastrukturplanung anzuwenden.

- Wir unterstützen die Vorschläge zur Netzentwicklungsplanung
- Beim Szenarienrahmen sind für die **Fernleitungsebene nicht nur die österreichischen Verbrauchsszenarien relevant, sondern auch jene unserer Nachbarstaaten**
- Die **Netzentwicklung von Wasserstoffnetzen sollte in jedem Fall der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden unterliegen**

Änderung der Gasversorgungssicherheits-VO



- **Strategische Lager für FNB müssen im Netz der FNB liegen, eine regionale Nutzung ist nicht zielführend**
- Um die Versorgungssicherheit im Sinne der Lieferfähigkeit von Versorgern zu gewährleisten, wäre eine **Verpflichtung der Importeure/Versorger zur Speicherung zielführender**



Methan-Emissionen im Energiesektor

55% THG Reduktion bis 2030, Klimaneutralität bis 2050

- Reduktion der Methanemissionen zur Zielerreichung notwendig
- EU-Kommission schlägt Verordnung zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor vor.
- Erfasste Sektoren: Öl, Gas, Kohle

Überwachung und Berichterstattung für Gas

- Direkte Messung der Methanemissionen an der Quelle
- Häufige Bestandsaufnahme über Leckerkennung und Reparaturen aller relevanten Bauteile
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung undichter Bauteile

Abhilfemaßnahmen für Gas

- Verpflichtung, Methanleckagen so bald wie möglich nach Entdeckung zu reparieren
- Grundsätzliches Verbot des Entlüftens und des routinemäßigen Abfackelns von Methan

Rolle der Regulierungsbehörden und ACER

- Anerkennung der Netzbetreiber-Kosten durch Regulierungsbehörde (Artikel 3)
- ACER soll alle drei Jahre einen Kostenvergleich der Netzbetreiber anstellen, in Bezug auf die Investitionskosten pro Einheit für Überwachung, Berichterstattung und Beseitigung von Methanemissionen

- Für die Umsetzung von Artikel 3 ist jedenfalls eine **Definition eines "effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers"** notwendig
- Netzbetreiber sollten **zur Datenlieferung verpflichtet** werden. Die Ergebnisse sollten öffentlich zugänglich gemacht werden

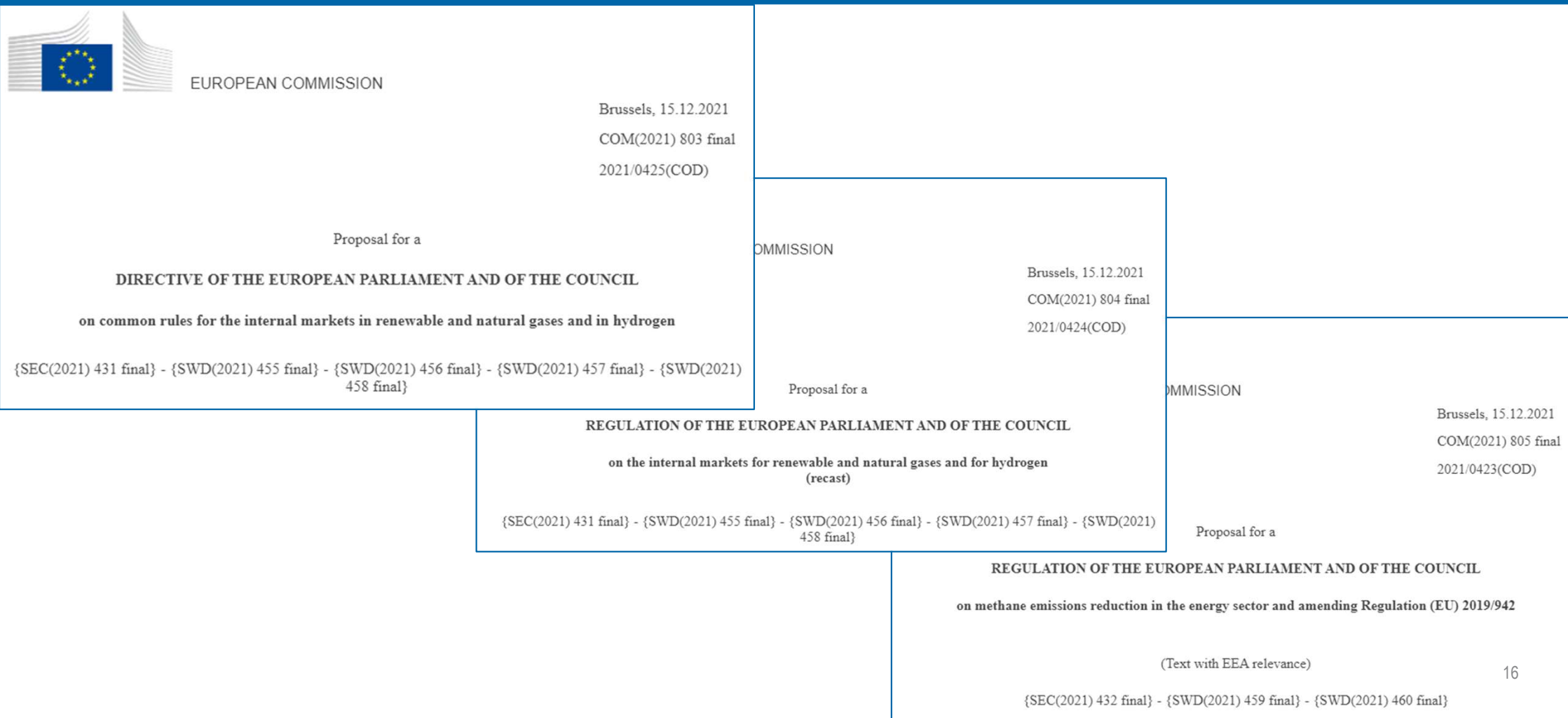
1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

3. Gesetzgebungsverfahren

Gesetzgebungsverfahren

Die Gesetzgeber



Gesetzgebungsverfahren

Die Gesetzgeber



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



ND
atural gases and in hydrog
{SWD(2021) 457.6



- EPP - Group of the European People's Party (Christian Democrats)
- S&D - Group of the Progressive Alliance of Socialists and Democrats in the European Parliament
- Renew Europe - Renew Europe group
- Greens/EFA - Group of the Greens/European Free Alliance
- ID - Identity and Democracy
- ECR - European Conservatives and Reformists Group
- GUE/NGL - Confederal Group of the European United Left - Nordic Green Left
- NI - Non-at

European Parliament

Committee responsible

ITRE Industry, Research and Energy

Committee for opinion

BUDG Budgets

ECON Economic and Monetary Affairs

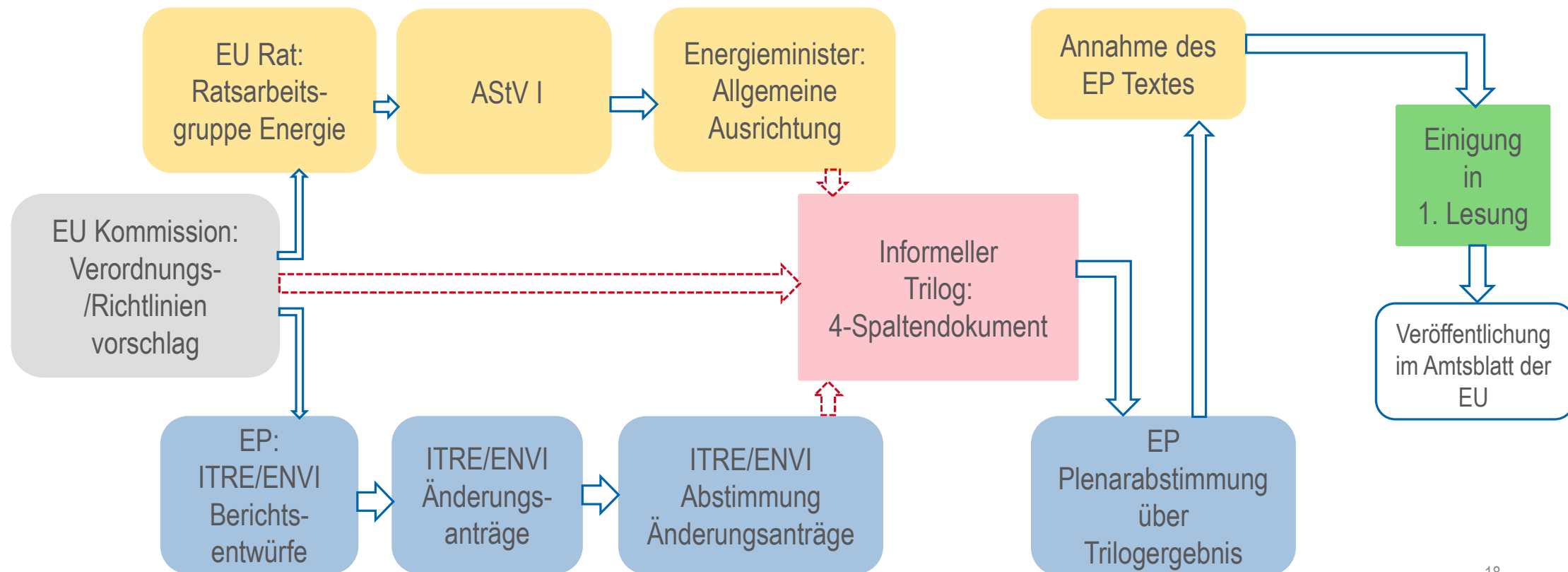
ENVI Environment, Public Health and Food Safety



{SWD(2021) 460 final}

Gesetzgebungsverfahren

Der Verhandlungsprozess



Kontakt



MAG. MARKUS KRUG



+43 1 24724 804



Markus.krug@e-control.at



www.e-control.at

MAG. KAROLINE NARODOSLAWSKY



+43 1 24724 812



Karoline.narodoslawsky@e-control.at



www.e-control.at

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

